

B e r i c h t

des Jugendausschusses

betr. Ordnung für die Evangelische Jugend der Landeskirche

Göttingen, 13. Mai 2004

I.

Die 23. Landessynode hatte während ihrer V. Tagung in der 31. Sitzung am 28. November 2003 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Jugendausschusses betr. Ordnung für die Evangelische Jugend der Landeskirche (Aktenstück Nr. 72) auf Antrag des Ausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- "1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Jugendausschusses betr. Ordnung für die Evangelische Jugend der Landeskirche (Aktenstück Nr. 72) zu Kenntnis.*
- 2. Das Landeskirchenamt wird gebeten, bei der Beschlussfassung der 'Ordnung für die Evangelische Jugend' die Bedenken der Landesjugendkammer zur Ordnung der Evangelischen Jugend zu prüfen und möglichst zu berücksichtigen.*
- 3. Das Landeskirchenamt wird gebeten, den Jugendausschuss an den abschließenden Beratungen zur Ordnung der Evangelischen Jugend zu beteiligen."*

(Beschlussammlung der V. Tagung Nr. 3.6)

II.

Der Jugendausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 13. Januar und am 23. Februar 2004 von Vertretern des Landeskirchenamtes und des Landesjugendpfarramtes über den Fortgang der Verhandlungen zur Änderung der Ordnung für die Evangelische Jugend berichten lassen. In der Sitzung am 25. März 2004 hat Herr Oberkirchenrat Dr. Anke über das Ergebnis der Sitzung des Kuratoriums für das Haus kirchlicher Dienste zu diesem Thema berichtet. Dem Kuratorium lag das Votum der Landesjugendkammer vor und es habe diesem weitgehend zugestimmt, sodass sich nunmehr eine Verständigung abzeichnete.

III.

Zu den einzelnen im Bericht des Jugendausschusses von November 2003 (Aktenstück Nr. 72) genannten Punkten kann nunmehr festgestellt werden:

- Trotz Bedenken hinsichtlich rechtlicher Klarheit stimmt das Kuratorium des Hauses kirchlicher Dienste der Beibehaltung des Wortes "Mitgliedschaft" zur Beschreibung der Einordnung der Evangelischen Jugend der Landeskirche in der Evangelischen Jugend in Niedersachsen (AEJN) und in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland (aej) zu. Zugleich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Evangelische Jugend in die Landeskirche eingebunden und nicht eine selbständige Einrichtung ist.

Durch diese Einordnung ist die Vertretung der Evangelischen Jugend gegenüber dem Land Niedersachsen gewährleistet.

- Die Festlegung des Anteils von Vertretern in Gremien der Jugendarbeit, die bei ihrer Wahl älter als 27 Jahre sind, ist eine "Soll"- und keine "Muss"-Bestimmung, die der Kontrolle durch die Vorstände der jeweiligen Ebenen unterliegt.
- Der Landesjugendpastor ist Mitglied im Vorstand der Landesjugendkammer und hat, anders als dies sonst für Hauptamtliche gilt, auf der gleichen Arbeitsebene Stimmrecht.
- Keine Übereinstimmung gab es zur Notwendigkeit der Aufnahme von § 75 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII / Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe). Nachdem geklärt werden konnte, dass ein Fehlen keine negativen Folgen für den Bezug staatlicher Jugendhilfe hat, wurde darauf verzichtet, die Bestimmung in die Ordnung für die Evangelische Jugend aufzunehmen.

Der Jugendausschuss stellt fest, dass damit aus seiner Sicht ein tragbarer Kompromiss gefunden wurde.

IV.

Der Jugendausschuss dankt den verschiedenen beteiligten Gremien – Kuratorium des Hauses kirchlicher Dienste, Landesjugendkammer, Kollegium des Landeskirchenamtes - für die geduldrigen und lang andauernden Verhandlungen, die nun zu einem guten und für alle Seiten tragbaren Ergebnis geführt haben.

Der Jugendausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den abschließenden Bericht des Jugendausschusses betr. Ordnung für die Evangelische Jugend der Landeskirche (Aktenstück Nr. 72 A) zustimmend zur Kenntnis.

Mühlenberg
Vorsitzende